

## BGE 41 I 334

Bundesgericht (BGE), 1915-10-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_41\\_I\\_334](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_I_334)

FR: ATF 41 I 334

IT: DTF 41 I 334

### Volltext

334 Staatsrecht. chiaro di rifiutarsi a rispondere: con che la rogatoria e definitivamente evasa. 11 Tribunale federale pronuncia: n ricOl'SO e ammesso. 48. Orteil vom a2. Oktober 1915 i. S. Billinger-Buh gegen Billinger und Obergericht Sohaft'ha. usen. Zuständigkeit des S t a a t s gerichtshofs, gemäss Art. 1 82 Ab s. 2 0 G, zur Beurteilung von Staatsvertragsbestim- mungen, die materielles Zivilrecht undZivilprozessrecht zugleich enthalten. - Ger ich t s s t a n d der Erbschaftl'- streitigkeiten nach Art. 6 Abs. 2 des schweizerisch-badischen Staatsvertrages vom 6. Dezember 1856: Bestimmung des Ortes, wo der Nachlass beweglichen Vermögens «liegt " A. - Am 3. Januar 1912 verstarb an seinem Wohn- ort Schaffhausen der in ArIen (Grossherzogtum Baden) heimatberechtigte Baumeister Ernst Billinger unter Hin- terlassung von Liegenschaftsbesitz im Kanton Schafl- hausen und beweglichem Vermögen, worunter ein Spar- buch der Bezirkssparkasse Singen (GrossherzogtumBaden) mit 1726 Mk. 20 Pfg. Über diese Verlassenschaft entstand zwischen der Witwe und den' verwandschaftlichen Intes- taterben des Verstorbenen Streit, indem die erstere (die Rekurrentin) gestützt auf das Recht des Deutschen Reiches die Verlassenschaft ganz für sich beanspruchte, während die letzteren (die Rekursbeklagten) das schweizerische Recht als massgebend bezeichneten, wonach sie in Kon- kurrenz mit jener zur Hälfte darauf Anspruch hätten, Gegenüber der auf dieses schweizerische Recht ab- stellenden Teilungsverfügung der Waisenbehörde VOll Schaffhausen erhob die Witwe in Schaffhausen gericht- liche Klage mit dem Begehren um Zuweisung des ge- Staatsverträge. N° 48. 335 samten Nachlasses an sie als Alleinerbin. Sie berief sich zur Begründung ihres Standpunktes, dass der Erbfall dem d e u t s c h e n Rechte unterstehe, auf Art. 6 des Staatsvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenos- senschaft und dem Grossherzogtum Baden betreffend die gegenseitigen Bedingungen über Freizügigkeit und wei- tere nachbarliche Verhältnisse, vom 6. Dezember 1856, worin bestimmt ist: « Sollte unter denjenigen, welche auf die gleiche Ver- ) lassenschaft Anspruch machen, über die Erbsberechti- »gung Streit entstehen, so wird nach den Gesetzen und » durch die Gerichte desjenigen Landes entschieden wer- » den, in welchem das Eigentum sich befindet. « Liegt der Nachlass in beiden Staaten. so sind die )) Behörden desjenigen Staates kompetent, dem der Erb- »lasser bürgerrechtlich angehört. . . . » Die Argumentation der Klage geht dahin, es treUe vorliegend die letzterwähnte Bestimmung des Abs. 2 VOll Art. 6 zu, weil das zur Erbschaft gehörende Guthaben bei der Bezirkssparkasse Singen als ein in Singen gele- genes Vermögensstück zu betrachten sei, da es eine Hol- schuld darstelle und bei Forderungen der Erfüllungsort als der Ort gelten müsse, wo die Forderung «liege ». Mit Urteil vom 11. Juni 1915 wies das Obergericht des Kantons Schaffhausen in Bestätigung des erstinstanz- lichen Entscheides des Bezirksgerichts Schaffhausen die Klage ab. Es verwarf zwar den Einwand der beklagten Intestaterben, dass die angerufene Staatsvertragsbestim- mung nicht mehr zu Recht bestehe, trat jedoch der Ar- gumentation der Klägerin mit der Erwägung entgegen, im Sinne jener Bestimmung müsse das

Mobiliarvermögen als einheitlich am letzten Wohnsitz des Erblassers liegend angesehen werden. B. - Gegen dieses Urteil des Obergerichts hat Witwe Billinger-Ruh unter Berufung auf Art. 182 Abs. 2 OG rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, das Urteil sei aufzuheben und 336 Staatsrecht. die Sache zu neuer Beurteilung an das Obergericht zurückzuweisen. Sie hält an ihrem Standpunkte, dass der streitige Nachlass mit Rücksicht auf das Guthaben bei der Bezirkssparkasse Singen (I in bei den Staaten liege I), fest und bezeichnet die abweichende Rechtsauffassung der kantonalen Gerichte, die schon dem zwischen Immobilien und Mobiliarvermögen nicht unterscheidenden Wortlaute des Vertrages widerspreche und jedenfalls den seit dem Vertragsabschlusse total veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen (der heute möglichst beweglichen Gestaltung des gesamten Vermögensverkehrs) keine Rechnung trage. als willkürlich und eine Rechtsverweigerung in sich schliessend. C. - Die rekursbeklagte Intestaterben haben in erster Linie die Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses mit der Behauptung bestritten, die einzig noch zur Beurteilung stehende Frage, wo das Spalguthaben bei der Kasse in Singen, und im Zusammenhang damit die Erbschaft liege, sei rein zivilrechtlicher Natur und deshalb der Kognition des Staatsgerichtshofes entzogen, besonders da beim vorliegenden Streitwerte die Anrufung des Bundesgerichts im Wege der Berufung möglich gewesen wäre. Eventuell haben sie auf Abweisung des Rekurses ange tragen, weil der angefochtene Entscheid jedenfalls nicht den Vorwurf der Willkür verdient. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die Unzuständigkeitseinrede der Rekursbeklagten geht fehl. Allerdings untersteht das internationale Privatrecht des Bundes als solches, gleich dem internen, der Bundesgerichtsbarkeit und sind deshalb Staatsvertragsbestimmungen rein privatrechtlicher Natur gemäss Art. 182 OG der Kognition des Staatsgerichtshofes entzogen (so AS 27 I N° 31 S. 194 ff.). Allein der hier angerufene Art. 6 des schweizerisch-badischen Staatsvertrages vom 6. Dezember 1856 enthält in seiner Vorstaatsverträge. N° 48. schrift, dass die Erbschaftsstreitigkeiten (I nach den Gesetzen und durch die Gerichte» desjenigen Landes zu entscheiden sind, in welchem das Eigentum sich befindet (der Nachlass (liegt I)~, eine Kollisionsnorm nicht nur des materiellen Zivilrechts, sondern zugleich auch des Zivilprozessrechts. Er erscheint somit aus dem Gesichtspunkte der Unterscheidung von Privatrecht und öffentlichem Recht, zu welchem letzterem das gesamte Prozessrecht gehört, als eine Bestimmung gemischter Natur, und zwar derart, dass danach die Frage des anzuwendenden Rechts mit der Frage der Kompetenz des erkennenden Richters untrennbar verknüpft ist. In solchen Fällen aber muss der Gerichtsbarkeitsnorm schon deswegen die primäre Bedeutung zuerkannt werden, weil ja der Anwendung des materiellen Rechts der Entscheid über die Kompetenz des Richters vorausgehen hat. Folglich kommt die Auslegung solcher Staatsvertragsbestimmungen naturgemäss dem Bundesstaatsgerichtshofe zu, welcher denn auch über die der hier in Frage stehenden gleichlautende Bestimmung des Staatsvertrages von 1850/55 zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika seit dem Bestehen des gegenwärtigen Art. 182 OG, wie schon unter der Herrschaft des früheren OG, ohne weiteres geurteilt hat (AS 21 I N° 50 S. 312 ff.). Auch vorliegend bestreitet die Rekurrentin mit ihrer Behauptung, dass der angeführte Satz von Art. I) Abs. 2 des Staatsvertrages zutrefte, tatsächlich nicht nur die Anwendbarkeit des schweizerischen Erbrechts, sondern in erster Linie auch die Kompetenz der Schaffhauser Gerichte wenn dies auch in der Formulierung ihres Rekurses nicht klar zum Ausdruck kommt. Übrigens mag es noch darauf verwiesen sein, dass das BG betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 -

dessen einschlägige Kollisionsnormen (Art. 22 ff.) gemäss seinem Art. 32 in Verbindung mit Art. 59 SchlT d. ZGB für die ~urteil lung dieses Falles Regel machen würden, wenn nicht die 338 Staatsrecht. durch Art. 34 des Gesetzes vorbehaltene besondere Staatsvertragsbestimmung vorläge - in Art. 38 Streitigkeiten über die Anwendung des Gesetzes schlechthin, demnach sogar auch über dessen materielles Kollisionsrecht~ dem Bundesgericht als Staatsgericht:qof. . 2. - Materiell aber ist der Rekurs, über den das Gericht in Auslegung des Staatsvertrages nicht nur aus dem Gesichtspunkte der Willkür und Rechtsverweigerung, sondern selbständig zu befinden hat, im Sinne der durch- aus zutreffenden Erwägungen der beiden Vorinstanzen als unbegründet abzuweisen. Das Argument der Reku- rentin, dass der Vertragstext bei seiner Bezugnahme auf den Staat, wo das Eigentum «sich befindet» (Abs. 1) oder der Nachlass «liegt» (Abs. 2), nicht zwischen Im- mobilien und Mobiliarvermögen unterscheidet, ist uube- helflich. Denn nach früherer wie heutiger Rechtsauffas- sung, für welche die kantonalen Gerichte mit Recht sowohl auf die allgemeine Doktrin (BAR, Internationales Privatrecht, S. 601 ; BÖHM, Handbuch der internationalen Nachlassbehandlung, S. 30/31), als auch auf die bisherige Auslegung der speziellen Ausdrucksweise der streitigen Vertragsbestimmung (BGE 9 N° 80 Erw. 4 S. 513 H., 24 I N° 50 Erw. 7 S. 319 f.; F. MEILI, Internationales Zivilprozessrecht, S. 338/39) verwiesen haben, sind eben die Rechte an beweglichen Sachen, mit Einschluss der Forderungen, im Gegensatz z~ den Immobilienrechten nicht am Orte ihres Objektes befindlich oder gelegen, sondern an demjenigen ihres Trägers und demnach im Falle eines Nachlasses am letzten Wohnort des Erb- lassers. Demnach hat das Bundesgericht erkannt Der Rekurs wird abgewiesen. Organisation d~r Bundesrechtspflegt. 339 VIII. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE ORGANISATION JUDICIAIRE FEDERALE Siehe NI' 33,37 u. 48. - Voir nos 33, 37 et 48.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.